

Teilnahmeerklärung

für das Qualitätsprogramm
„Bio Brandenburg, Gesicherte Qualität“



Erzeugerbetrieb:	
Name	
Vorname	
Straße	
PLZ	
Ort/Teilort	
Tel.-Nr.	
Fax	
E-Mail	
Öko-Betriebs-Nr.	
UD-Nr. (falls vorhanden)	
Öko-Kontrollstelle:	

relevanter Lizenznehmer:

belieferter Zeichennutzer:

Hiermit erklärt der Erzeugerbetrieb gegenüber dem Lizenznehmer Folgendes:

- Der Erzeugerbetrieb versichert, dass sein gesamter Betrieb auf ökologische Produktion umgestellt und die Umstellungsphase abgeschlossen ist. Er verpflichtet sich, die für die nachfolgend genannten Kulturen/Produkte/Tierarten geltenden Anforderungen (Zusatzanforderungen) sowie die nicht produktspezifischen Regelungen (Programmbestimmungen) des Qualitätsprogramms „Bio Brandenburg Gesicherte Qualität“ in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten sowie vereinbarte Korrekturmaßnahmen umzusetzen.

pflanzliche Erzeugung:

Kulturen/Produkte	Jahresproduktion	Anbaufläche (ha)

tierische Erzeugung:

Tierarten/Produkte	Jahresproduktion	Stall-/Mastplätze, Anderes

Diese Teilnahmeerklärung gilt

unbefristet

befristet bis (Datum) _ . _ . _ . _ . _ . _ .

(vom Erzeugerbetrieb auszufüllen)

2. Der Erzeugerbetrieb berechtigt den Lizenznehmer, erforderliche Kontrollmaßnahmen zum Qualitätsprogramm „Bio Brandenburg Gesicherte Qualität“ auf seinem Betrieb durch eine vom Zeichenträger zugelassenen Zertifizierungsstelle zu organisieren. Das Verfahren der Abrechnung und ggf. Umlage der Kontrollkosten regelt der Lizenznehmer.
3. Grundlage der Kontrollmaßnahmen sind die Programmbestimmungen und die für den jeweiligen Bereich geltenden spezifischen Bestimmungen (Zusatzanforderungen) des Qualitätsprogramms „Bio Brandenburg, Gesicherte Qualität“ in der jeweils geltenden Fassung. Der Erzeugerbetrieb verpflichtet sich:
 - angemeldete und unangemeldete Kontrollen durch Inspektoren und Auditoren der Zertifizierungsstelle, der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) sowie des Lizenzgebers (das für Landwirtschaft zuständige Ressort des Landes Brandenburg) in allen betroffenen Betriebsteilen zuzulassen, diese Inspektoren und Auditoren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und Zugang zu allen Dokumenten und Aufzeichnungen sowie den Zugang zu den Geschäftsräumen während der üblichen Betriebszeiten zu gewähren,
 - dem Kontrollpersonal der Zertifizierungsstelle sowie Beauftragten des Lizenzgebers und des Lizenznehmers Proben seiner Produkte und Betriebsmittel gegen Empfangsbestätigung unentgeltlich für Untersuchungszwecke zur Verfügung zu stellen. Der Erzeuger kann vom Probennehmer verlangen, dass eine Gegenprobe gezogen, versiegelt und ihm ausgehändigt wird,
 - Bescheinigungen und Zertifizierungsdokumente zum Nachweis bestandener Kontrollen und der Systemteilnahme nur für die zutreffenden Produkte und nicht missbräuchlich oder irreführend zu verwenden,
 - bei Aussetzung oder Entzug der Zertifizierung bzw. des Zeichennutzungsrechts jegliche Werbung oder Verweise auf die Zertifizierung bzw. Zeichennutzung einzustellen und sämtliche von der Zertifizierungsstelle geforderten Bescheinigungen und Zertifizierungsdokumente auf Anforderung zurückzugeben,
 - Aufzeichnungen zu führen über an ihn gerichtete Beschwerden oder Beanstandungen, die sich auf die Erfüllung von Anforderungen zum Qualitätsprogramm „Bio Brandenburg Gesicherte Qualität“ beziehen,
 - bei berechtigten Beschwerden Dritter geeignete Abhilfe- und Korrekturmaßnahmen einzuleiten und diese zu dokumentieren.
4. Verstößt der Erzeuger gegen die vorstehenden Verpflichtungen, so kann der Lizenznehmer den Betrieb mit seiner gesamten Erzeugung von der Teilnahme am Qualitätsprogramm „Bio Brandenburg, Gesicherte Qualität“ ausschließen.
Falls die Bestimmungen aufgrund besonderer Umstände ganz oder teilweise nicht eingehalten werden können, ist der Erzeuger verpflichtet, dies dem Lizenznehmer sowie dem Zeichennutzer bzw. Vermarkter seiner Produkte unverzüglich vorab mitzuteilen, damit die betreffenden Produkte/Erzeugnisse dann in Abstimmung mit dem Vermarkter entsprechend gelenkt und nicht unter dem Bio-Zeichen Brandenburg vermarktet werden können. Erfolgt die Mitteilung erst nach Anmeldung einer Betriebskontrolle, wird sie wie ein Verstoß gegen die Bestimmungen Qualitätsprogramms „Bio Brandenburg, Gesicherte Qualität“ gewertet.
5. Der Erzeuger ist damit einverstanden, dass die Ergebnisse der amtlichen Lebensmittel- und Marktüberwachung, der CC-Kontrolle (Cross Compliance Kontrolle) sowie Entscheidungen von Gerichten in Verfahren, die Erzeugnisse des Erzeugers zum Gegenstand haben, dem Lizenznehmer sowie dem Lizenzgeber und den von ihm beauftragten Stellen (z. B. Zertifizierungsstellen) zur Verfügung gestellt werden.
6. Der Lizenznehmer kann zur Abgeltung der ihm entstehenden Kosten vom Erzeuger ein Entgelt verlangen, mit dem die erforderlichen Aufwendungen für die Verwaltung, die Kontrolle und die Überwachung abgegolten wird.
7. Der Erzeuger haftet für alle von ihm schuldhaft verursachten mittel- und unmittelbaren Schäden, die durch vertragswidriges Verhalten oder Unterlassen entstehen und stellt den Lizenznehmer von Schadensersatzansprüchen Dritter frei. Von dieser Regelung bleibt § 254 BGB im Falle eines Mitverschuldens des Lizenznehmers unberührt.
8. Der Lizenznehmer ist berechtigt, im Falle von Verstößen gegen die Bestimmungen dieses Vertrages oder gegen die Bestimmungen des Qualitätsprogramms „Bio Brandenburg, Gesicherte Qualität“, den Lizenzgeber, den Sanktionsbeirat sowie dessen Geschäftsstelle zu informieren.
Der Lizenznehmer ist berechtigt, im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die gesetzlichen Bestimmungen außerhalb des Qualitätsprogramms „Bio Brandenburg, Gesicherte Qualität“, die staatlichen Kontrollbehörden zu informieren.
9. Der Erzeugerbetrieb kann gegen ihn verhängte Sanktionsmaßnahmen (durch den Lizenznehmer) vom Sanktionsbeirat überprüfen lassen. Dazu muss er schriftlich innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Bekanntgabe der Sanktionsmaßnahme Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist an die Geschäftsstelle des Sanktionsbeirats beim Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft Umwelt und Verbraucherschutz (bzw. das für Landwirtschaft zuständige Ressort), Referat 31, Henning-von-Tresckow-Str. 2-13, 14467 Potsdam, zu richten. Der Erzeugerbetrieb erkennt die Entscheidungen des Sanktionsbeirats an.
10. Mit der Abgabe dieser Erklärung wird mit dem Lizenznehmer eine vertragliche Vereinbarung zur Teilnahme am Qualitätsprogramm „Bio Brandenburg, Gesicherte Qualität“ unter den vorstehend genannten Bedingungen geschlossen. Die Vereinbarung kann von beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten zu einem Quartalsende schriftlich gekündigt werden. Das Recht der außerordentlichen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z. B. Rechtsnachfolge, Verstöße gegen die Bestimmungen, Kündigung des Vertrages zwischen Lizenznehmer und Lizenzgeber) bleibt unberührt.
11. Mit dieser Erklärung treten alle früheren Teilnahmeerklärungen des Erzeugers gegenüber dem Lizenznehmer bzw. dem Zeichennutzer für die in Nummer 1 benannte pflanzliche und tierische Erzeugung außer Kraft.
12. Die Erklärung tritt am Tag der vollständigen Unterzeichnung in Kraft.
13. Die beigegefügt Hinweise zum Datenschutz sind Bestandteil der Erklärung.

Ort, Datum: _____

Unterschrift Erzeuger: _____

Anlage: Datenschutzhinweise